

Strafrecht AT I

Vorsätzliche Unterlassung, fahrlässige Begehung

Prof. Dr. Marc Thommen

Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Kahoot!

Evaluation

Positive Anmerkungen:

- «**Kahoot** als eine Art, behandelten Stoff zu repetieren, sehe ich als eine sinnvolle und kreative Idee, Repetition unterhaltsam und lehrreich umzusetzen.»
- «Sehr dankbar über **Tweetback** und die beantworteten Fragen.»
- «Musterbeispiel einer **digitalen Vorlesung** - Selbststudium mit Podcasts und vertiefung in sehr gut konzipierten Online Fragestunden/ Tutoraten.»
- «Professor Thommen und sein Lehrstuhl haben die **Coronasituation** so gut wie es ging umgesetzt! Die Breakoutsessions und interaktiven Gespräche waren von allen Studierenden ersehnt und haben uns so ein bisschen Licht in den etwas tristen Alltag gebracht. Danke!»



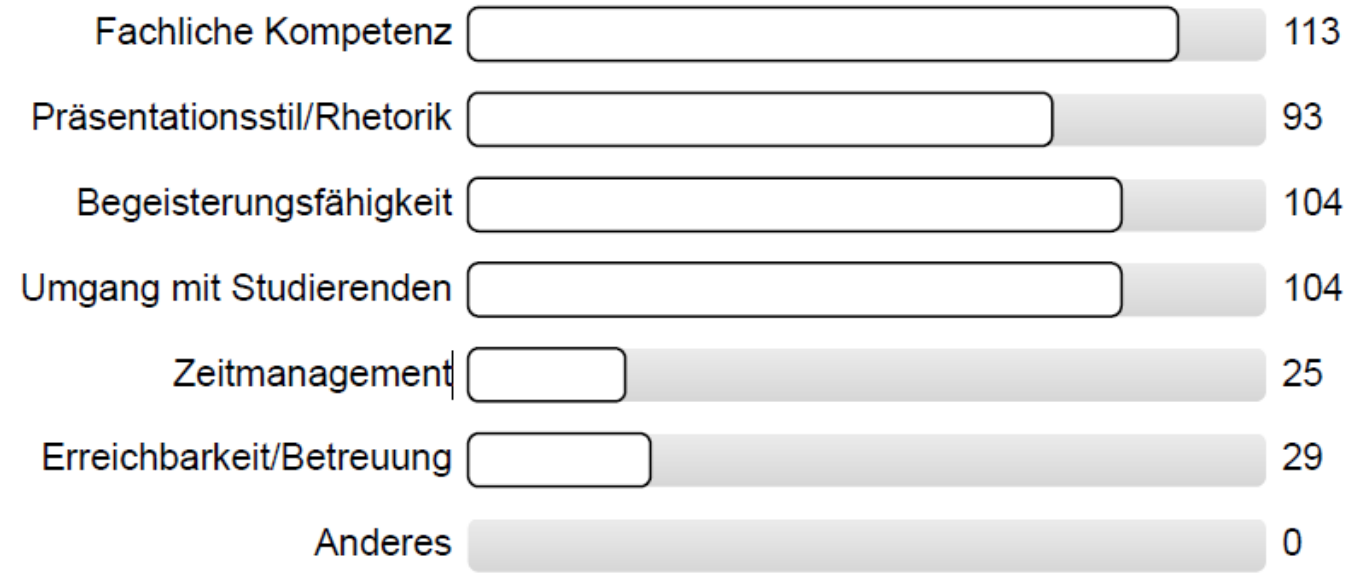
Evaluation

«Grösster Bundesgerichtskritiker
der Schweiz. Gefällt mir!»



Evaluation

Womit waren Sie hinsichtlich der/des Dozierenden **besonders zufrieden**? (Mehrfachantworten möglich)



Evaluation

Verbesserungsvorschläge

- Anzahl Folien
- Folien nummerieren
- Zeitaufwand (4.5 statt 3 Std.)
- Zeitmanagement
- Verweisung auf alte Podcasts
- Skript/Schemata
- Tutorate/Vorlesung-Kongruenz
- Lernziele



Lernziele – Inhalt

- (Finale) Struktur des Vorsatzdeliktes verstehen
- Unrecht und Schuld unterscheiden können.
- Wissen/FMH – Wollen/IKN



Lernziele – Kompetenz

- Selbständiges Denken/Lernen
- Strukturierte Lösung von Fällen
- Rhetorische Kompetenzen stärken



THANK
YOU

Unterlassungsdelikte

Schwerpunkts- und Subsidiaritätstheorie

Unterlassung

Für mich ist noch nicht ganz klar, wie ich Tun und Unterlassen unterscheiden kann. Gibt es einen Tipp, wie das Subsidiaritätsprinzip am besten angewendet werden kann?



Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie: Unterlassen liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Nichthandeln liegt.
- Subsidiaritätstheorie (h.L.): Wenn an einem Handeln angeknüpft werden kann, liegt ein Begehungsdelikt vor.



Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkt:
Unterlassen Desinfektion.
- Subsidiarität:
Abgabe verseuchter Haare.



Tun oder Unterlassen?

Schwerpunkt:

Keine Behandlung Lungenentzündung

Subsidiarität:

Keine Behandlung Lungenentzündung.



Million Dollar Baby

Schwerpunkt:

Keine weitere Behandlung

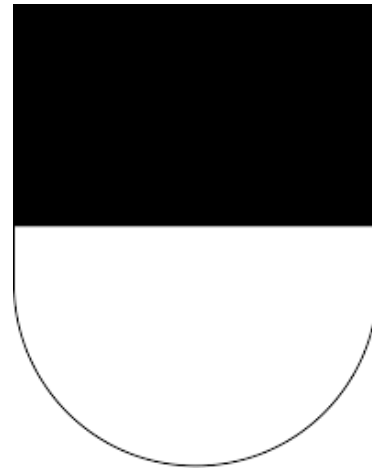
Subsidiarität:

Abschalten ist ein aktives Tun.



Bundesgerichtsurteil 6B_72/2009

- Am 13. November 2004 übernachtete X. bei einer Freundin, mit der er gelegentlich sexuell verkehrte.
- A. der in der gleichen Wohnung übernachtete, machte sich mitten in der Nacht daran, die Freundin von X. zu vergewaltigen.
- Zuerst sagte ihm X.: «d'arrêter ses conneries», dann aber machte X. sich auf, um im Wohnzimmer weiter zu schlafen und A. gewähren zu lassen.



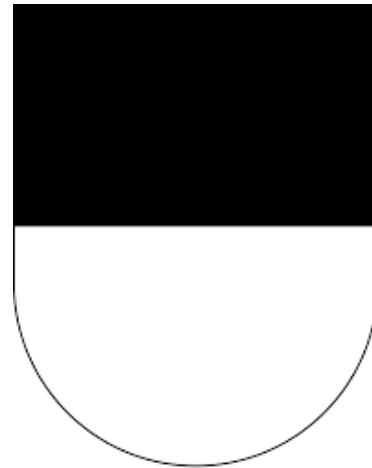
Bundesgerichtsurteil 6B_72/2009

Schwerpunkt:

- Keine Hilfe an Freundin

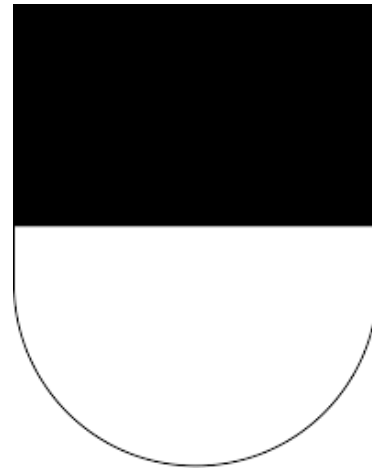
Subsidiarität:

- Verlassen des Schlafzimmers (Tun)
- Keine Hilfe an Freundin (Unterlassen)



Bundesgerichtsurteil 6B_72/2009

«En quittant la chambre, le recourant a certes accompli un acte... Par cet acte, qui a consisté à s'éloigner simplement de l'endroit où le viol était perpétré, il n'a toutefois pas contribué de manière active à la commission de cette infraction; il s'est abstenu d'intervenir pour en empêcher ...l'accomplissement. Ce faisant, il a agi par omission, non par commission.»



Unterlassungsdelikte

Thelma & Louise

Thelma & Louise

Thelma und Louise kommen nach einem roadmovie-artigen Wochenende nach Hause und finden Thelmas Ehemann röchelnd am Boden. Sie entscheiden, ihn sterben zu lassen.



Thelma (Geena Davis) & Louise (Susan Sarandon)

Thelma & Louise

Fall Thelma&Louise: Nichthelfen bei Lebensgefahr ist doch ein echtes Unterlassungsdelikt und Jedermannsdelikt. Weshalb wird hier überhaupt die Frage der Garantenstellung gestellt?



Unterlassung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Art. 111 StGB - Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 111 StGB - Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen..., der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen..., der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Thelma & Louise

Wo ist beim Thelma & Louise - Fall die Unzumutbarkeit der Hilfeleistung für die unterdrückte Ehefrau anzusiedeln? Bei der Tatmacht oder bei der Schuld?



Thelma (Ehefrau)

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Unterlassung (Louise)

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Vorwurfsidentität

Vorwurfsidentität

Ich verstehe nicht, was das «Ziel» der Prüfung der Vorwurfsidentität ist.



tweedback

Wir lieben Feedback

Vorwurfsidentität

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Fahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern

Vorwurfsidentität

Vorwurfsidentität bei **unechten**
Unterlassungen:

Bei **Erfolgsdelikten** ergibt sich
Vorwurfsidentität aus Garanten-
stellung (= Sonderverantwortung für
Erfolgsabwendung).



Vorwurfsidentität

Eine Mutter, die ihre Zwillinge verhungern lässt (Unterlassen), trifft den gleichen Vorwurf, wie eine, die sie erstickt (Tun).



Vorwurfsidentität

Vorwurfsidentität bei unechten Unterlassungen von **Tätigkeitsdelikten**?

- Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Geldwäscherei (Nichtmelden)
- Betrug (arglistige Nichtinform.)
- Ladendetektiv
- Stören Totenfrieden (6B_969/2009)



Vorwurfsidentität

Einen Schulleiter, der trotz Wissen um sexuelle Übergriffe nicht einschreitet (Unterlassen), trifft nicht den gleichen Vorwurf, wie den Turnlehrer der diese Übergriffe selber vornimmt (Tun).



Vorwurfsidentität

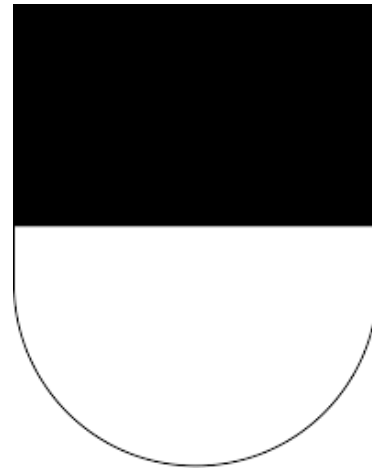
Der Schulleiter kann sich als Garant jedoch der Gehilfenschaft durch Unterlassen strafbar machen.



SHK StGB⁴-Wohlers, Art. 25 N 3

Bundesgerichtsurteil 6B_72/2009

- Am 13. November 2004 übernachtete X. bei einer Freundin, mit der er gelegentlich sexuell verkehrte.
- A. der in der gleichen Wohnung übernachtete, machte sich mitten in der Nacht daran, die Freundin von X. zu vergewaltigen.
- Zuerst sagte ihm X.: «d'arrêter ses conneries», dann aber machte X. sich auf, um im Wohnzimmer weiter zu schlafen und A. gewähren zu lassen.



Vorwurfsidentität

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

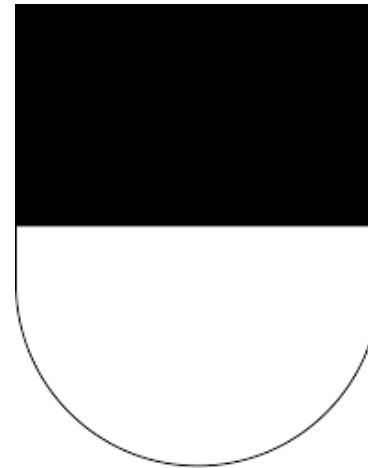
Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



Unterlassung

In der Schule verprügelt.

Unterlassung

Wenn ich weiss, dass mein Sohn in der Schule regelmässig verprügelt wird und mir das egal ist, mache ich mich als Elternteil wegen der Körperverletzung durch Unterlassen strafbar?



Vorwurfsidentität

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Fahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

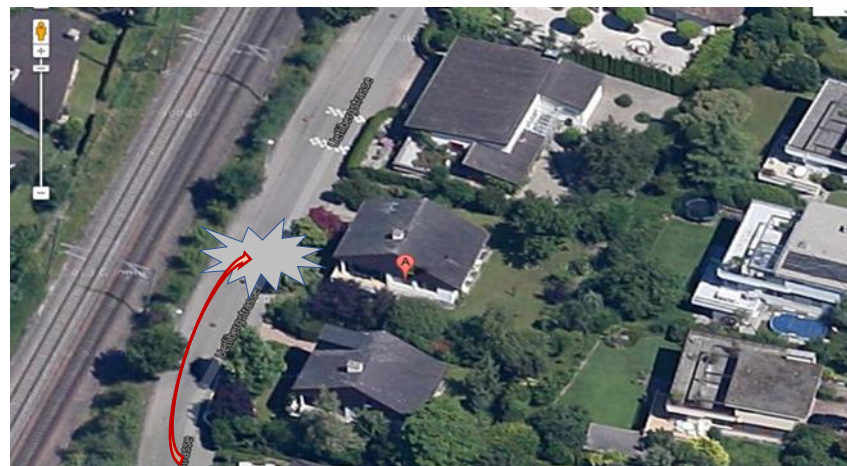
3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.

Fahrlässigkeit

6S.107/2007

- Jeep 'Cherokee' bei guter Witterung auf Uetlibergstrasse in Richtung Bahnhof Urdorf.
- Geschwindigkeit: 53 km/h, zulässig (damals): 50km/h
- Sicht: 60 Meter



6S.107/2007

- Kurz zuvor Lieferwagen gekreuzt, deshalb nahe am rechten Strassenrand.
- Bei Uetlibergstrasse 29 betritt 8-jähriges Mädchen Strasse.
- Kollision, Mädchen schwer verletzt.



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

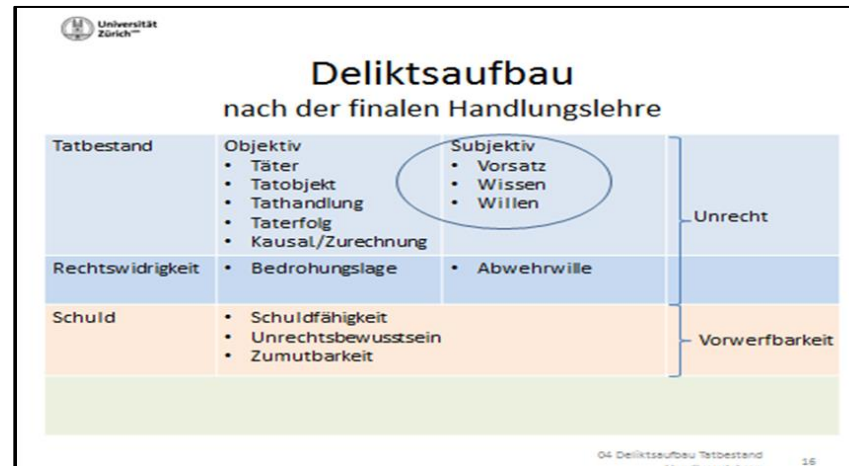
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

2 Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Tun – Unterlassen

Art. 12 StGB Abs. 3 Satz 1 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Unterlassung?

Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

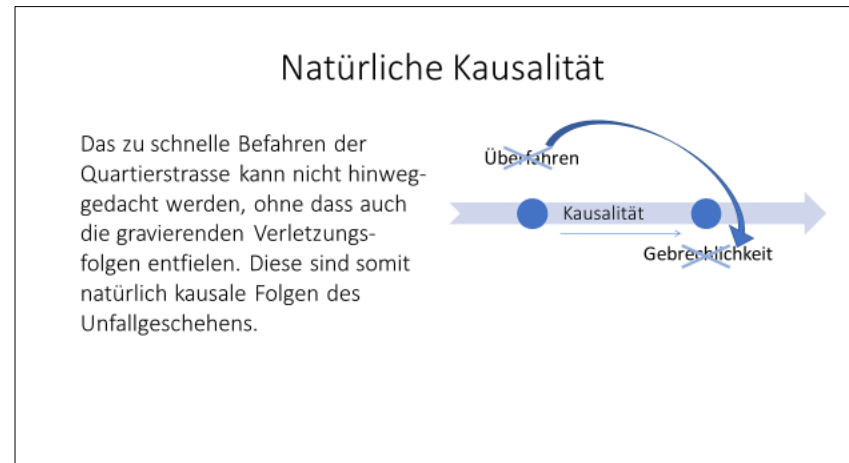
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Vorhersehbarkeit

Bewusste Fahrlässigkeit

Erfolg für möglich gehalten,
vorhergesehen und i.d.R. vorhersehbar.

Unbewusste Fahrlässigkeit

Erfolg nicht vorhergesehen.
War er nach der allg. Lebenserfahrung
vorhersehbar



Das Diagramm zeigt die Abgrenzung zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit. Es ist in zwei Spalten unterteilt: 'Wissen' und 'Erkenntnis'. Die Zeilen sind: 'Direkte Fahrlässigkeit 1. Grades', 'Direkte Fahrlässigkeit 2. Grades', 'Fahrlässigkeit', 'Bewusste Fahrlässigkeit' und 'Unbewusste Fahrlässigkeit'. Pfeile verdeutlichen die Zusammenhänge und Abgrenzungen.

	Wissen	Erkenntnis
Direkte Fahrlässigkeit 1. Grades (Absicht)	erw. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkte Fahrlässigkeit 2. Grades	Für möglich halten	in Kauf nehmen
Fahrlässigkeit	Für möglich halten	in Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Glückworte
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht zurücknehmen	Nicht gewollt

Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Pflichtwidrigkeit

- Objektiv: Was ein gewissenhafter und besonnener Mensch...
- Subjektiv: ...mit der Ausbildung und individuellen Fähigkeiten des Angeschuldigten in der fraglichen Situation getan hätte.



Prüfschema

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

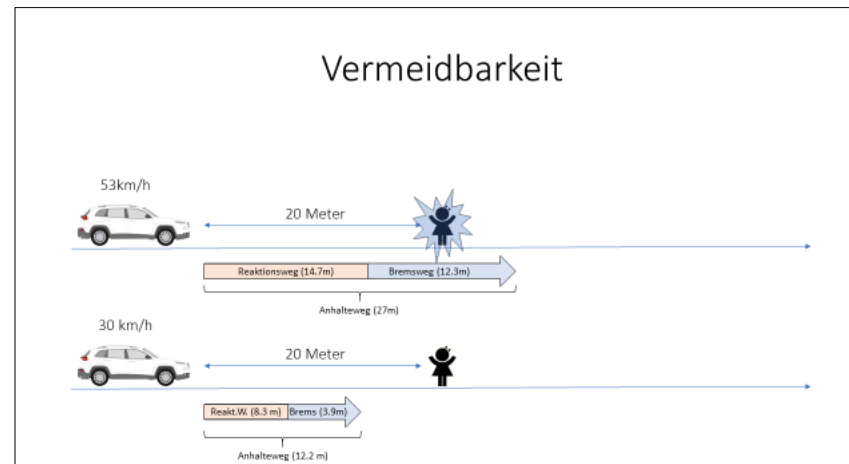
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

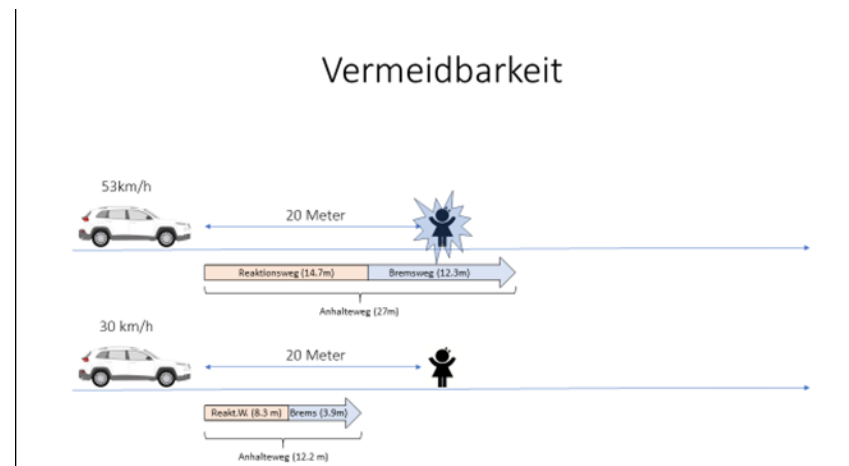
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



6S.107/2007

Bezirksgerichts Zürich:

- Schuldspruch: Geschwindigkeitsübertretung
- Freispruch: fahrlässige Körperverletzung

Obergericht des Kantons Zürich

- Verurteilung wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB:
2 Monate Gefängnis.

Bundesgericht bestätigt OG-Urteil



Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Strafrecht AT I

Vorsätzliche Unterlassung, fahrlässige Begehung

Prof. Dr. Marc Thommen